



**BUNDES
VERBRAUCHER
HILFE**

**Stellungnahme
im Rahmen der Verbändeanhörung
gemäß § 47 GGO**

**zu einem Entwurf
der Bundesministerien für Wirtschaft und Kli-
maschutz sowie für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen
eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur
Dekarbonisierung der Wärmenetze**

Berlin, 26. Juli 2023

Allgemeiner Hinweis

Im Mittelpunkt der Arbeit der Bundesverbraucherhilfe steht die Interessenvertretung der Verbraucherinnen und Verbraucher. Sie setzt sich dafür ein, dass Verbraucherrechte gestärkt werden, Missstände im Verbraucherschutz beseitigt und Maßnahmen ergriffen werden, um Verbraucherinnen und Verbraucher besser zu schützen.

Im Gegensatz zu reinen Verbraucherberatungsstellen konzentriert sich die Bundesverbraucherhilfe vor allem auf politische und rechtliche Aspekte des Verbraucherschutzes. Sie nimmt Einfluss auf Gesetzgebungsverfahren, gibt Stellungnahmen ab und vertritt die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber politischen Entscheidungsträgern, Behörden und Unternehmen.

Die Bundesverbraucherhilfe bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Entwurf nach § 47 GGO im Rahmen der Verbändeanhörung Stellung nehmen zu dürfen. Gerne führen wir aus wie folgt:

A. Zweck und Notwendigkeit der Regelungen

Der vorliegende Referentenentwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze wird grundsätzlich begrüßt, da eine bundesweite Harmonisierung der Wärmeplanung und die Umstellung auf klimafreundliche Wärmenetze von großer Bedeutung für den Klimaschutz sind. Durch eine strategische Planung können effiziente Maßnahmen zur Dekarbonisierung ergriffen werden, die dazu beitragen, die Klimaziele zu erreichen.

Die geplante Wärmeplanung ermöglicht eine koordinierte Vorgehensweise auf Bundesebene, bei der die spezifischen Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt werden. Durch eine effiziente Planung können mögliche Synergien zwischen den Wärmenetzen genutzt und innovative Lösungen entwickelt werden, die eine nachhaltige und dezentrale Wärmeversorgung fördern. Dies schafft nicht nur Klimaschutzvorteile, sondern auch wirtschaftliche Potenziale und regionale Entwicklungsmöglichkeiten.

Allerdings ist es wichtig, die Herausforderungen zu berücksichtigen, die mit einem solch umfassenden Planungsprozess einhergehen. Der Verwaltungsaufwand kann erheblich sein und es bedarf einer klaren Kommunikation und Abstimmung zwischen den verschiedenen Akteuren und Ebenen. Zudem ist anzumerken, dass das bestehende Gesetz zur Einsparung von Energie (GEG) derzeit nicht ausreichend technologieoffen ist und bestimmte vielversprechende alternative Ansätze kategorisch ausschließt. Solange das GEG keine umfassende technologieoffene Basis bietet, besteht das Risiko, dass die Wärmeplanung letztlich zur Umsetzung einer zentralistischen und starren Vorgabe führt, die innovative und nachhaltige Lösungen blockiert.

Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass bei der Umsetzung des Gesetzes eine Flexibilität und Offenheit für innovative Technologien und Lösungen gewährleistet wird. Eine verstärkte Einbindung von Expertinnen und Experten kann dazu beitragen, dass die Wärmeplanung tatsächlich zu einer zukunftsfähigen und dezentralen Wärmeversorgung führt und die Klimaziele erfolgreich unterstützt.

B. Einzelheiten

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird konstatiert, dass die geplanten Maßnahmen weder zusätzliche Kosten für die Wirtschaft noch für die sozialen Sicherungssysteme verursachen würden. Diese Aussage ist jedoch fragwürdig. Tatsächlich sieht die Gesamtschau anders aus, da der steigende CO₂-Preis in den kommenden Jahren die Kosten für den Weiterbetrieb fossiler Heizungen sukzessive erhöhen wird. Dies könnte zu einer Belastung für die Verbraucher führen.

Es ist richtig zu betonen, dass die Erhöhung der CO₂-Preise einen direkten Einfluss auf die Kosten der Wärmenetzbetreiber haben wird. Diese Kosten könnten theoretisch auf die Verbraucher übertragen werden. Es ist jedoch fraglich, ob die erhöhten Preise der Wärmenetzbetreiber tatsächlich die steigenden Kosten des Weiterbetriebs fossiler Heizungen übersteigen würden, wie es in dem Entwurf suggeriert wird.

Die Aussage, dass die geplanten Maßnahmen kostenneutral seien, vernachlässigt die Tatsache, dass die CO₂-Preise erheblich steigen und die Verbraucher letztendlich für die damit verbundenen Kosten aufkommen müssen. Es ist wichtig, ehrlich und transparent über die finanziellen Auswirkungen solcher Gesetzesänderungen zu kommunizieren und den Bürgern die tatsächlichen Kosten aufzuzeigen.

Eine solche Vorgehensweise könnte das Vertrauen der Bürger in die politischen Entscheidungsträger stärken und eine konstruktive Debatte über die besten Lösungen für den Klimaschutz und die Dekarbonisierung der Wärmenetze ermöglichen. Es wäre ratsam, die Auswirkungen der steigenden CO₂-Preise und der geplanten Maßnahmen realistisch zu bewerten und die Gesamtkosten offen zu kommunizieren, um eine transparente Diskussion und eine verantwortungsvolle Umsetzung der Wärmeplanung und Dekarbonisierung zu gewährleisten.

Zu Teil B

Die geplante Vorgabe, dass Betreiber von bestehenden Wärmenetzen bis 2030 mindestens 30 Prozent und bis 2040 sogar 80 Prozent der Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme speisen müssen, wirft Fragen hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und Zielführung auf.

Ein wesentlicher Vorteil einer solchen bindenden Vorgabe besteht darin, dass klare und verbindliche Ziele für die Betreiber von Wärmenetzen festgelegt werden. Dies kann die Akzeptanz und den Anreiz für Investitionen in erneuerbare Energien und Abwärme erhöhen. Zudem ermöglicht die langfristige Vorgabe den Betreibern eine bessere Planungssicherheit für Investitionen in die Umstellung ihrer Wärmenetze. Dadurch können sie gezielt in erneuerbare Energien oder Abwärmequellen investieren und langfristige Partnerschaften mit Anbietern erneuerbarer Energien eingehen. Weiterhin trägt die Vorgabe dazu bei, den Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern und somit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Durch die Reduzierung des Einsatzes fossiler Energieträger wird der CO₂-Ausstoß verringert und die Dekarbonisierung der Wärmenetze vorangetrieben.

Allerdings könnten auch einige Nachteile mit einer solchen Vorgabe einhergehen. So könnte die Flexibilität der Betreiber eingeschränkt werden, alternative Lösungen zu entwickeln, die möglicherweise wirtschaftlicher oder effizienter sind. Sie könnten gezwungen sein, teurere oder weniger geeignete erneuerbare Energiequellen einzusetzen, um die Vorgaben zu erfüllen. Zudem könnten die finanziellen Belastungen für die Betreiber durch die Umstellung auf erneuerbare Energien oder Abwärmequellen erheblich sein. Dies könnte insbesondere für kleinere Betreiber eine Herausforderung darstellen.

Insgesamt sollte daher sorgfältig abgewogen werden, ob eine bindende Vorgabe für Betreiber von bestehenden Wärmenetzen die effektivste und kostengünstigste Lösung zur Förderung erneuerbarer Energien und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze ist. Attraktive Marktbedingungen könnten möglicherweise dazu beitragen, dass Betreiber von sich aus verstärkt auf erneuerbare Energien umsteigen, ohne dass eine zwingende Vorgabe notwendig wäre. Es sollte auch geprüft werden, ob mögliche Anreize und Fördermaßnahmen ausreichen, um die angestrebten Ziele zu erreichen, ohne die Betreiber durch bindende Vorgaben zu belasten. Eine ausgewogene und abgestimmte Strategie könnte somit zu einem besseren Gesamtergebnis führen.

Zu § 11

Die aktuelle Regelung in § 11 Absatz 2 besagt, dass die Kosten der Auskunftserteilung an die planungsverantwortliche Stelle nach diesem Gesetz grundsätzlich nicht erstattet werden, es sei denn, eine Rechtsvorschrift sieht etwas anderes vor. Hingegen sind die Auskunftspflichtigen im Sinne

von Absatz 1 Nummer 4 und 5 berechtigt, die für die Übermittlung von Daten nach diesem Gesetz entstehenden Aufwendungen von der planungsverantwortlichen Stelle erstattet zu bekommen. Eine Ausnahme bilden jedoch Gemeinden, Gemeindeverbände und staatliche Hoheitsträger, für die keine Erstattung vorgesehen ist.

Ein Vorteil dieser Regelung besteht darin, dass die planungsverantwortliche Stelle, in der Regel auf staatlicher Ebene, nicht pauschal mit Erstattungsanforderungen von Auskunftspflichtigen konfrontiert wird. Dies kann die Verwaltung entlasten und den Verwaltungsaufwand reduzieren. Die Nichterstattung der Kosten für Gemeinden, Gemeindeverbände und staatliche Hoheitsträger kann auch als Kosteneinsparung für den Staatshaushalt betrachtet werden, da diese Stellen im öffentlichen Interesse handeln und die Datenübermittlung somit als Teil ihrer dienstlichen Tätigkeiten betrachtet werden kann.

Jedoch könnte sich ein Nachteil daraus ergeben, dass die Kosten der Auskunftserteilung nicht generell erstattet werden. Dies könnte dazu führen, dass bestimmte Auskunftspflichtige, insbesondere private Unternehmen oder Organisationen, die Daten liefern sollen, möglicherweise zögern oder zurückhaltender bei der Bereitstellung der erforderlichen Informationen sind. Die Nichterstattung der Kosten könnte als finanzielle Belastung für diese Unternehmen angesehen werden und könnte deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den planungsverantwortlichen Stellen beeinträchtigen. Dies könnte wiederum die Effizienz und Genauigkeit der Wärmeplanung und Dekarbonisierung der Wärmenetze beeinflussen.

Um mögliche Nachteile zu minimieren und die Motivation zur Zusammenarbeit zu stärken, wäre es möglicherweise sinnvoll, eine differenziertere Regelung vorzusehen. Eine mögliche Lösung könnte darin bestehen, dass die Erstattung der Kosten grundsätzlich vorgesehen ist, es sei denn, eine Rechtsvorschrift sieht ausdrücklich eine Ausnahme vor. Dadurch könnten die Kostenbelastungen für die Auskunftspflichtigen transparenter gestaltet werden, und die Zusammenarbeit mit den planungsverantwortlichen Stellen könnte erleichtert werden, ohne die staatlichen Interessen zu beeinträchtigen.

Insgesamt sollte die Regelung in § 11 Absatz 2 sorgfältig überdacht und gegebenenfalls angepasst werden, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Interessen der planungsverantwortlichen Stelle und den Auskunftspflichtigen zu gewährleisten. Eine faire und transparente

Kostenregelung könnte dazu beitragen, die Umsetzung der Wärmeplanung und Dekarbonisierung der Wärmenetze effizienter und effektiver zu gestalten.

Zu § 13

Der aktuelle Wortlaut in § 13 Absatz 1 sieht vor, dass die Wärmeplanung die aufgeführten Bestandteile umfasst, es sei denn, es ist durch Landesrecht Abweichendes oder Ergänzendes geregelt. Dies bedeutet, dass die Länder die Möglichkeit haben, von den vorgegebenen Bestandteilen abzuweichen oder zusätzliche Regelungen zu treffen.

Ein Vorteil dieser Regelung besteht darin, dass sie den Ländern eine gewisse Flexibilität ermöglicht, um die Wärmeplanung an ihre spezifischen regionalen Bedürfnisse und Gegebenheiten anzupassen. Jedes Bundesland hat unterschiedliche Gegebenheiten in Bezug auf Energieversorgung, Klimaziele und Infrastruktur, und diese können sich im Laufe der Zeit ändern. Durch die Möglichkeit der Abweichung können die Länder die Wärmeplanung anpassen, um diese spezifischen Bedingungen bestmöglich zu berücksichtigen.

Jedoch könnte sich ein Nachteil daraus ergeben, dass die Wärmeplanung nicht bundesweit einheitlich und harmonisiert ist. Eine uneinheitliche Wärmeplanung könnte zu Inkonsistenzen und Schwierigkeiten bei der Umsetzung führen, insbesondere wenn es um den Austausch von Informationen und Daten zwischen den Ländern geht. Eine harmonisierte Regelung könnte sicherstellen, dass die Wärmeplanung bundesweit einheitliche Standards und Methoden verwendet, was die Effizienz und Vergleichbarkeit der Ergebnisse verbessern könnte.

Um mögliche Nachteile zu minimieren und die Vorteile beider Ansätze zu kombinieren, könnte eine Kompromisslösung vorgesehen werden. Es könnte festgelegt werden, dass die Wärmeplanung bundesweit einheitliche Bestandteile umfasst, die für alle Länder verbindlich sind. Gleichzeitig könnten die Länder die Möglichkeit haben, ergänzende Regelungen einzuführen oder spezifische Details anzupassen, um ihre individuellen Anforderungen zu berücksichtigen.

Eine solche Kompromisslösung könnte sicherstellen, dass die Wärmeplanung auf nationaler Ebene harmonisiert bleibt, während gleichzeitig regionale Anpassungen ermöglicht werden, um die Wirksamkeit und Relevanz

der Planung zu verbessern. Es wäre jedoch wichtig, klare Leitlinien und Kriterien festzulegen, die die Länder bei der Einführung von ergänzenden Regelungen einhalten müssen, um eine gewisse Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Dies könnte dazu beitragen, die Effizienz und Wirksamkeit der Wärmeplanung und Dekarbonisierung der Wärmenetze zu optimieren.

Zu § 19

Die vorgeschlagene Regelung in § 19 Absatz 2 des Gesetzesentwurfs sieht vor, dass die planungsverantwortliche Stelle für jedes beplante Teilgebiet und differenziert nach den einzelnen Wärmeversorgungsgebieten die Eignungsstufe für die jeweilige Wärmeversorgungsart festlegt. Diese Eignungsstufen werden in vier Kategorien eingeteilt, von sehr wahrscheinlich geeignet bis sehr wahrscheinlich ungeeignet. Es wird betont, dass eine gute Planbarkeit wichtig ist und das Zielszenario des GEG, die späteste Beendigung des Einsatzes fossiler Energieträger bis 2044, bei der Wärmenetzplanung berücksichtigt werden sollte.

Die Berücksichtigung des Zielszenarios des GEG, die Beendigung des Einsatzes fossiler Energieträger bis 2044, bei der Wärmenetzplanung ist grundsätzlich wichtig und unterstützenswert, da sie zur Dekarbonisierung des Wärmesektors beiträgt. Eine langfristige Planung ist essenziell, um eine nachhaltige und effektive Umstellung auf erneuerbare Energien im Wärmemarkt zu ermöglichen.

Jedoch ist es fraglich, ob die planungsverantwortliche Stelle bereits heute in der Lage ist, für jedes Teilgebiet eine verlässliche Einschätzung darüber zu treffen, welche Wärmeversorgungsart im Jahr 2045 mit welcher Wahrscheinlichkeit dort geeignet sein wird. Die technologische Entwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien und der Wärmeversorgung ist dynamisch und es ist schwer vorhersehbar, welche Technologien in den nächsten Jahrzehnten vermehrt zum Einsatz kommen werden.

Die Einteilung in Eignungsstufen könnte dazu führen, dass bestimmte Wärmeerzeugungsarten frühzeitig ausgeschlossen werden, ohne dass ihre tatsächliche Eignung im Jahr 2045 umfassend geprüft wurde. Dies könnte zu einer Benachteiligung von bestimmten Technologien führen, die möglicherweise in Zukunft einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung des Wärmesektors leisten könnten.

Stattdessen wäre es sinnvoll, eine generelle Einschätzung über mögliche Versorgungsarten im Gebiet der planungsverantwortlichen Stelle zu treffen, wie es in Absatz 2 Satz 1 bereits vorgesehen ist. Eine umfassende und technologieoffene Betrachtung sollte die Grundlage für die Wärmeplanung bilden. Es sollten alle nachweislich 100% erneuerbaren Energien-fähigen Lösungen im Wärmemarkt im Jahr 2045 zugelassen sein. Dies würde den Einsatz innovativer Technologien und die Entwicklung zukunftsfähiger Lösungen fördern.

Daher empfehlen wir, Absatz 2 des § 19 zu streichen und stattdessen auf eine umfassende Darstellung der Versorgungsoptionen zu setzen, die alle möglichen Technologien berücksichtigt und eine technologieoffene Herangehensweise gewährleistet. Eine transparente und umfassende Analyse der verfügbaren Technologien und deren Potenzial sollte die Grundlage für die Entscheidungsfindung sein, um eine effektive und nachhaltige Wärmeplanung und Dekarbonisierung der Wärmenetze zu erreichen.

Zu § 22

Die vorgeschlagene Regelung in § 22 Absatz 1 sieht vor, dass ein Land nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 ein vereinfachtes Verfahren für die Wärmeplanung vorsehen kann. Hierzu kann es den Kreis der nach § 7 zu Beteiligten reduzieren und in Ergänzung zur Vorprüfung gemäß § 14 ein Wasserstoffnetz für bestimmte Teilgebiete ausschließen, wenn für das Teilgebiet ein Plan im Sinne von § 9 Absatz 2 vorliegt oder sich in Erstellung befindet und die Versorgung über ein Wärmenetz wahrscheinlich erscheint.

Es ist grundsätzlich nachvollziehbar, dass in bestimmten Fällen ein vereinfachtes Verfahren für die Wärmeplanung notwendig sein kann, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und eine effiziente Umsetzung zu ermöglichen. Allerdings sollte darauf geachtet werden, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit in keiner Weise beeinträchtigt oder ausgeschlossen wird, insbesondere nicht in kleineren Gemeinden.

Daher empfehlen wir, in einem neuen Absatz 2 klarzustellen, dass der Kreis der nach § 7 Absatz 2 zu Beteiligten nicht reduziert werden kann. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wichtiger Bestandteil eines demokratischen Planungsprozesses und sollte in jedem Fall gewährleistet sein, unabhängig von der Größe der Gemeinde oder des Planungsgebietes.

Eine transparente und umfassende Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere auch derjenigen, die direkt von der Wärmeplanung betroffen sind, ist essenziell, um Akzeptanz für die Maßnahmen zu schaffen und lokale Bedürfnisse und Gegebenheiten angemessen zu berücksichtigen. Dies trägt dazu bei, dass die Wärmeplanung effektiv und zielgerichtet umgesetzt wird und die besten Lösungen für die jeweiligen Gebiete gefunden werden können.

Wir empfehlen daher, die vorgeschlagene Ergänzung in § 22 Absatz 2 aufzunehmen, um sicherzustellen, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht eingeschränkt wird und eine demokratische und partizipative Wärmeplanung gewährleistet ist.

Zu § 26

Die vorgeschlagene Regelung in § 26 Absatz 1 Satz 1 sieht vor, dass die Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbauggebiet nach § 71 Absatz 8 Satz 3 und § 71k Absatz 1 des Gebäudeenergiegesetzes unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Wärmeplanung und unter Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander getroffen werden kann.

Wir schlagen eine Konkretisierung im Hinblick auf die Beteiligungen nach § 7 vor, um Missverständnissen vorzubeugen. Dieser Vorschlag ist sinnvoll und trägt dazu bei, dass die Entscheidung über die Ausweisung von Gebieten zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbauggebiet auf einer fundierten Grundlage erfolgt. Die Ergebnisse der Wärmeplanung sind dabei maßgeblich und berücksichtigen die lokalen Bedingungen und Bedürfnisse.

Die Einbeziehung der Ergebnisse der Wärmeplanung und die Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange nach § 7 sind essenziell, um eine faire und ausgewogene Entscheidung zu treffen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Interessen und Bedürfnisse aller betroffenen Akteure angemessen berücksichtigt werden und keine einseitigen Entscheidungen getroffen werden.

Zu § 30

Die vorgeschlagene Regelung in § 30 Absatz 2, die den Anteil der Biomasse in neuen Wärmenetzen begrenzt, wird von uns kritisch betrachtet. Bioenergie aus Biomasse ist eine begrenzt verfügbare, aber klimaneutrale Energiequelle, die einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung des Wärmesektors leisten kann. Es ist wichtig, den Einsatz von nachhaltiger Biomasse in Wärmenetzen zu ermöglichen und den regionalen Energieversorgern vor Ort die Flexibilität zu lassen, entsprechende Lösungen zu entwickeln.

Durch die vorgeschlagene prozentuale Begrenzung des Biomasseanteils in neuen Wärmenetzen wird der Erfüllungsspielraum für klimaneutrale Lösungen im Jahr 2045 eingeschränkt. Eine pauschale Festlegung kann dazu führen, dass der Einsatz von nachhaltiger Biomasse unnötig begrenzt wird und alternative klimafreundliche Lösungen, die regional besser geeignet sein könnten, nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Eine flexible Herangehensweise, die den regionalen Bedingungen und Möglichkeiten Rechnung trägt, ist sinnvoller. Die Entscheidung über den Biomasseanteil in Wärmenetzen sollte den regionalen Energieversorgern überlassen werden, die die Potenziale und Verfügbarkeit vor Ort am besten einschätzen können. Eine einheitliche prozentuale Begrenzung könnte den Erfolg und die Effizienz der Energiewende im Wärmesektor beeinträchtigen und die Resilienz des Energiesystems einschränken.

Aus diesen Gründen sprechen wir uns dafür aus, Absatz 2 in § 30 vollständig zu streichen. Dadurch wird den regionalen Akteuren mehr Handlungsspielraum gegeben, um maßgeschneiderte und nachhaltige Lösungen zu entwickeln, die den spezifischen Anforderungen vor Ort gerecht werden. Eine flexiblere Herangehensweise ermöglicht eine effizientere Nutzung der begrenzten Ressourcen und trägt zu einer erfolgreichen Dekarbonisierung des Wärmesektors bei.

Zu § 31

Die vorgeschlagene Regelung in § 31 Absatz 2, die den Anteil der Biomasse in Wärmenetzen ab dem 1. Januar 2045 begrenzt, stößt bei uns auf Bedenken. Wie bereits zuvor erwähnt, ist Bioenergie aus Biomasse eine begrenzt verfügbare, aber klimaneutrale Energiequelle, die einen wertvollen Beitrag zur Dekarbonisierung des Wärmesektors leisten kann. Eine pauschale prozentuale Begrenzung des Biomasseanteils in Wärmenetzen kann negative Auswirkungen haben und den Erfüllungsspielraum für klimaneutrale Lösungen weiter einschränken.

Die Energiewende im Wärmesektor erfordert eine breite Palette an Lösungen, um die gesteckten Klimaziele zu erreichen. Es ist nicht zielführend, den Einsatz von nachhaltiger Biomasse in Wärmenetzen durch eine starre prozentuale Beschränkung zu begrenzen. Stattdessen sollte der Fokus auf einer technologieoffenen Herangehensweise liegen, die den regionalen Bedingungen und Möglichkeiten gerecht wird.

Eine prozentuale Begrenzung könnte dazu führen, dass potenziell nachhaltige und klimafreundliche Lösungen unberücksichtigt bleiben, während andere möglicherweise weniger effiziente Optionen bevorzugt werden. Dies könnte die Energiewende unnötig erschweren und die Ziele der Dekarbonisierung gefährden.

Daher schließen wir uns der Forderung an, Absatz 2 in § 31 vollständig zu streichen. Eine flexible Herangehensweise, die den regionalen Akteuren die Möglichkeit gibt, maßgeschneiderte und nachhaltige Lösungen zu entwickeln, ist der bessere Weg, um die Energiewende im Wärmesektor voranzutreiben und die Klimaziele erfolgreich zu erreichen. Es ist wichtig, den regionalen Bedingungen und Potenzialen Rechnung zu tragen und den Einsatz von nachhaltiger Biomasse nicht unnötig zu beschränken.

C. Verbesserungsvorschläge

1) Es werden § 7 folgende Absätze 7 bis 9 hinzugefügt:

„(7) Die planungsverantwortliche Stelle ist verpflichtet, im Rahmen der Wärmeplanung gemäß § 13 die Öffentlichkeit sowie alle Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Wärmeplanung berührt werden, angemessen und frühzeitig zu beteiligen.

(8) Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch geeignete Maßnahmen, die eine breite und transparente Information der Bürgerinnen und Bürger gewährleisten. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- a) die Veröffentlichung des Wärmeplanungsentwurfs auf der offiziellen Webseite der planungsverantwortlichen Stelle sowie an geeigneten, gut zugänglichen Orten in den betroffenen Gebieten;

- b) die Einrichtung eines Beteiligungsverfahrens, in dem Bürgerinnen und Bürger ihre Anregungen, Bedenken und Vorschläge zu dem Wärmeplanungsentwurf einbringen können. Das Beteiligungsverfahren soll angemessen Zeit für eine ausführliche und informierte Teilnahme bieten;
- c) die Durchführung von öffentlichen Informationsveranstaltungen, in denen der Wärmeplanungsentwurf erläutert und Fragen der Bürgerinnen und Bürger beantwortet werden;
- d) die Möglichkeit zur elektronischen Teilnahme am Beteiligungsverfahren, um eine breitere Teilnahme zu ermöglichen.

(9) Die planungsverantwortliche Stelle hat sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit angemessen berücksichtigt und dokumentiert werden. Begründete Einwände und Vorschläge sind in die weiteren Planungsprozesse einzubeziehen und entsprechend zu erläutern.“

Die Konkretisierung einer ausführlichen Regelung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und relevanter Akteure an der Wärmeplanung ist von entscheidender Bedeutung, um die Transparenz, Legitimität und Akzeptanz des gesamten Planungsprozesses zu gewährleisten.

Eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit und relevanter Akteure ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern sowie anderen betroffenen Interessengruppen, ihre Perspektiven, Bedenken und Vorschläge in den Planungsprozess einzubringen. Dies trägt dazu bei, dass die Wärmeplanung auf einer breiten demokratischen Basis stattfindet und die Interessen und Bedürfnisse der Menschen vor Ort angemessen berücksichtigt werden.

Eine geregelte Beteiligung der Öffentlichkeit fördert außerdem die Transparenz und Offenheit des Planungsverfahrens. Dies schafft Vertrauen und Verständnis für die Ziele und Maßnahmen der Wärmeplanung und ermöglicht es den Bürgerinnen und Bürgern, sich aktiv einzubringen und an der Gestaltung ihrer Wärmeversorgung mitzuwirken.

Die konkrete Regelung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gewährleistet im Übrigen eine gleichberechtigte Einbindung aller relevanten Akteure. Dies umfasst nicht nur Bürgerinnen und Bürger, sondern auch Träger öffentlicher

Belange, Energieversorger, Produzenten von erneuerbaren Energien und weitere Interessengruppen. Die verschiedenen Perspektiven und Fachexpertisen können so gebündelt werden, um fundierte und ganzheitliche Entscheidungen zu treffen.

Darüber hinaus bietet eine klare und verbindliche Regelung den beteiligten Akteuren Orientierung und Planungssicherheit. Alle Beteiligten wissen, wann und wie sie in den Planungsprozess einbezogen werden und welche Erwartungen an sie gestellt werden.

Schließlich fördert eine gut strukturierte Beteiligung der Öffentlichkeit und relevanter Akteure die Akzeptanz der Wärmeplanung und der damit verbundenen Maßnahmen. Wenn die betroffenen Interessengruppen frühzeitig und kontinuierlich eingebunden werden und ihre Anliegen berücksichtigt werden, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die geplanten Maßnahmen von den Bürgerinnen und Bürgern akzeptiert und unterstützt werden.

Insgesamt trägt eine ausführliche und klar geregelte Beteiligung der Öffentlichkeit und relevanter Akteure zur Stärkung der demokratischen Legitimation, der Transparenz und der Akzeptanz der Wärmeplanung bei. Dadurch wird eine nachhaltige und zukunftsfähige Wärmeversorgung gefördert, die den Bedürfnissen und Interessen aller Beteiligten gerecht wird.

D. Begründung

Die Vorgabe zur Einbindung erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme in bestehende Wärmenetze ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer nachhaltigen und klimafreundlichen Wärmeversorgung. Allerdings sollte die Gesetzesregelung technologieoffen sein, um Innovationspotenziale zu nutzen und den Einsatz verschiedener klimaneutraler Lösungen zu ermöglichen.

Eine pauschale Begrenzung des Biomasseanteils in Wärmenetzen kann die Potenziale klimaneutraler Biomasse als wertvollen Energieträger einschränken. Es ist daher sinnvoll, die Regelung zu überdenken und den Einsatz von Biomasse auf Grundlage technischer und ökologischer Kriterien zu bewerten.

Die Einführung von CO₂-Kosten bei der Wärmeplanung kann dazu beitragen, die Klimaschutzziele zu erreichen und den Ausstieg aus fossilen Energieträgern zu fördern. Allerdings sollten die Annahmen und Berechnungen

der CO₂-Kosten realistisch und transparent sein, um den Verbraucherinnen und Verbrauchern verlässliche Informationen zu bieten und Anreize für klimafreundliche Wärmeversorgungs­lösungen zu schaffen.

Insgesamt ist eine ganzheitliche und zukunftsorientierte Wärmeplanung notwendig, die die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher im Blick hat. Eine Beteiligung auf allen Ebenen ermöglicht es, die Bedürfnisse der Menschen vor Ort zu berücksichtigen und eine Wärmeversorgung zu gestalten, die nachhaltig, effizient und zugleich sozialverträglich ist. Eine umfassende und geregelte Beteiligung ist daher von entscheidender Bedeutung, um eine erfolgreiche Umsetzung der Wärmeplanung und Dekarbonisierung der Wärmenetze zu gewährleisten, die im Einklang mit den Bedürfnissen und Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher steht.

Diese Stellungnahme wurde vom Bundesverbrauchertag beschlossen.
Der Bundesverbraucherrat hat zugestimmt.

Berlin, den 26. Juli 2023

Für die Bundesverbraucherhilfe
Der Bundesverbraucherpräsident

gez. Ricardo Dietl

Für die Bundesverbraucherhilfe
Der Bundesgeschäftsführer

gez. Dieter Babel

Für die Bundesverbraucherhilfe
Der Bundesvorsitzende für Energie,
Umwelt und Klimaschutz

gez. Christoph Trares